

2 Die Metapher an der Wurzel des Diskurses

Das vom lateinischen *repraesentare* abgeleitete Wortfeld Repräsentation wird im Deutschen je nach Kontext mit „Vergegenwärtigung“, „Vorstellung“, „Darstellung“, „Bild“, „Abbild“ oder „Stellvertretung“ wiedergegeben.¹ Ohne kontinuierliche Entwicklung in die politischen Sprachfelder der Neuzeit hat sich vor allem die Wendung „an die Stelle von etwas treten“ durchgesetzt.² Im Umfeld der amerikanischen Unabhängigkeit und der Französischen Revolution rückte der Begriff „Repräsentation“ ins Zentrum der Verfassungstheorie. An diesen Scheidepunkten der Neubeschreibung der Demokratie bürgerte sich für das System der periodisch stattfindenden Wahl einer gesetzgebenden Versammlung der technische Ausdruck „Repräsentativsystem“ ein.

(2.1) Ein erster Annäherungsversuch geht der Begriffsverwendung in deutschen Verfassungen nach. (2.2) Ein zweiter Annäherungsversuch integriert in Hannah Pitkin's *The Concept of Representation* schlaglichtartig politikwissenschaftliche Begriffsfassungen und sich daraus ergebende Forschungsperspektiven. (2.3) In einem dritten Anlauf wird demgegenüber der Versuch unternommen das Wort Repräsentation in eine konstruktivistische Theorieperspektive unter den Prämissen des Zeitalters der Sprache zu überführen.

1 Vgl.: Behnke, Kerstin: Artikel Repräsentation. In: Ritter, Joachim (Hrsg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 8. Darmstadt 1992, S. 790 [S. 790 – 864].

2 Vgl.: Podlech, Adalbert: Artikel Repräsentation. In: Brunner, Otto/ Conze, Werner/ Koselleck, Reinhart (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Band 5. Stuttgart 1984, S. 509f. [S. 509 – 547].

2.1 Erster Annäherungsversuch – Repräsentation in der deutschen Verfassungsgeschichte

Im Unterschied zur Französischen Verfassung von 1791 fand der Begriff „Repräsentation“ in keiner deutschen Verfassung ausdrücklichen Eingang. Dennoch avancierte auch hier Idee und Praxis repräsentativer Regierung mit der Paulskirchenverfassung zu einem entscheidenden Organisationsprinzip demokratischer Praxis. Diese Frankfurter Reichsverfassung (FRV) von 1849 erkennt die Abgeordneten im Volkshaus als Abgeordnete des deutschen Volkes an, die durch Wahl bestimmt werden (Abschn. IV, Art. II, § 93, § 94 FRV), sowie: „Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden“ (Abschn. IV Art. IV, § 96 FRV). Auch die preußische Reichsverfassung von 1850 (pRV 1850) formuliert das in Frage stehende Prinzip (Art. 83 pRV 1850) in der Semantik der Vertretung, wobei die Vertreter nach ihren „Ueberzeugungen“ handeln und damit nicht gebunden werden können.

Die Verfassung des Deutschen Reichs von 1871 (RV 1871) präzisiert die Formulierung: „Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden“ (Art. 29 RV 1871).

In der Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 fanden schließlich alle Elemente Eingang, die auch heute den Abgeordneten auszeichnen: „Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden“ (Art. 21 WRV).

Die Formulierung des Parlamentarischen Rates von 1948 unterstreicht mit der Einfügung und Ablehnung von „Weisungen“ das freie – im Unterschied zum gebundenen – Mandat der Abgeordneten:

„Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“ (Art. 38 Abs. 1. GG).

Der demokratische Gehalt des Grundgesetzes erfährt durch die Betonung der Wahl der Abgeordneten seine entscheidende Präzisierung. Art. 38 Abs. 1 GG steht im Kontext der in der Präambel formulierten verfassungsgebenden Gewalt des Volkes sowie im Zusammenhang mit dem Demokratiegebot und der Fundierung der Staatsgewalt im Volk (Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 20 Abs. 2 GG).

Der Begriff Vertretung bezeichnet das Verhältnis von Volk und Abgeordneten. Es ist aber offensichtlich, dass die hier formulierte Vertretung nicht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 164ff. BGB) gemeint sein kann, demzufolge ein Vertreter im Rahmen der ihm gegebenen Vertretungsmacht, nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers handelt. Der Abgeordnete dagegen ist an

Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur seinem Gewissen unterworfen. Die Referenz auf das interne Gewissen erweist sich als nötig, insofern in der Mitte der vertretenen Größe die „Unsicherheit in der Bestimmung des Begriffes Volk“³ rumort.

Ingo von Münch kommentiert das in Frage stehende Prinzip im Grundgesetz: „Das im BTag als Ganzes nicht anwesende Volk wird durch die Abg. präsent gemacht“⁴. Die Formen der Repräsentation des Volkes knüpfen eine Unterscheidung von Teil und Ganzen an die Unterscheidung von Herrschenden und Beherrschten.

Dieser kontinentaleuropäische Repräsentationsgedanke legt nahe, dass das Parlament „gewissermaßen“⁵ – so schreibt der spätere Bundespräsident Herzog – das Volk selbst sei. Heute dagegen – Herzog veröffentlichte seine Verfassungslehre 1971 – muss man davon ausgehen, dass die wichtigen politischen Entscheidungen von den Führungsmannschaften der beiden großen Parteien getroffen werden. Dort muss man die Repräsentation des Volkes dementsprechend „suchen [Hervorhebung T.S.]“⁶.

Herzog bezieht damit Stellung in einer langanhaltenden Debatte zur Vereinbarkeit von Art. 38 Abs.1 GG in Verbindung mit Art. 21 Abs.1 Satz 1 GG, der die Mitwirkung der Parteien an der demokratischen Willensbildung in die Verfassung einschreibt. Dagegen stellt sich die Behauptung, dass der Status als Vertreter des ganzen Volkes die Vertretung eines besonderen Teiles – also einer Parteiung – ausschließt.⁷ Als verfassungsrechtliches Problem im engeren Sinne erscheint dieser Widerspruch erst im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das die Parteien auf Ziele, Organisationsstrukturen und Modi der Finanzierung festlegt. Im Unterschied dazu ignorierte die WRV die Parteien, mehr noch: erwähnte sie ausschließlich pejorativ mit der Formulierung, die Beamten seien „Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei“ (Art. 130 Abs. 1 WRV).

Wo finden sich aber 40 Jahre später die Repräsentationen des Volkes, wenn die überkommenen Wählermilieus erodieren, die sogenannten Volksparteien an Einfluss verlieren, wenn zugleich ihre Programme und Strategien einem Set von Sachzwängen unterworfen sind und wenn damit in den politischen Kernfragen die sich selbst als bürgerlich bezeichnenden Parteien koalieren? Eine solche

3 Kelsen, Hans: Vom Wesen und Wert der Demokratie. In: Ders.: Verteidigung der Demokratie. Herausgegeben von Matthias Jesstaedt und Oliver Lepsius. Tübingen 2006, S. 26 [S. 1 – 33].

4 von Münch, Ingo: Grundgesetzkommentar. Band 2. Art 21 bis Art 69. 2. Auflage. München 1983, S. 489.

5 Herzog, Roman: Allgemeine Staatslehre. Frankfurt a. M. 1971, S. 216.

6 Ebd., S. 217.

7 Prominent wurde diese Position von Gerhard Leibholz vertreten. Vgl.: Leibholz, Gerhard: Die Repräsentation in der Demokratie. Repr. der 3. Aufl. „Das Wesen der Repräsentation und der Gestaltenwandel der modernen Demokratie“. [1962]. Berlin/ New York 1973, S. 235f.

Suche wäre kein leichtes Unterfangen. Sie müsste von einer Weltgesellschaft und ihren technischen und ökonomischen Gesetzmäßigkeiten, von den Exit-Optionen von Unternehmern, von den Versprechen des (internen) Friedens und Wohlstands als Ergebnissen europäischer Integration, von den effizienz- und legitimitätssteigernden Ergebnissen zivilgesellschaftlicher Beteiligungsstrukturen und sicherlich noch von einigem mehr erzählen. Entgegen all der Einschränkungen parlamentarischer Gesetzgebungskompetenz müsste sie dennoch darauf beharren, dass Wahlen und bürgerschaftliches Engagement den lebendigen Kern der Demokratie ausmachen. Die wahre Repräsentation des Volkes scheint sich zuweilen zu verschieben oder gar erfolgreich zu verbergen. Wer sie suchen mag, wird sie durch Zurechnungsoperationen auch hier und dort zu finden wissen.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich weniger mit der Suche nach der wahren Repräsentation, möglichen Verfahren oder institutionellen Arrangements, die eine authentische Volksgesetzgebung gewährleisten, als mit der Darstellung solcher Zurechnungsoperationen. Bei ihnen handelt es sich um Überführungen der gekoppelten Unterscheidungen von Teil und Ganzen sowie Herrschenden und Beherrschten. Das Anliegen verkompliziert sich, betrachtet man die Glieder einer solchen Kette eben nicht als Konstanten, sondern als Variablen. Erscheint ein Glied als plausibel oder natürlich, verhärtet es sich als Ergebnis historisch jeweiliger Auseinandersetzungen.

Als historische Variable innerhalb eines Begriffsfeldes muss zunächst das Wort „Repräsentation“ gelten. Unter Figurationen der Repräsentation werden „sedimentierte Bedeutungen“⁸ für einen Begriff verstanden, der sich in verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen findet, der sich historisch verschiebt und der eben nicht festzustellen ist. Wegen der sowohl historischen als auch feldspezifischen Vieldeutigkeit fasst Hasso Hofmann in seiner begriffsgeschichtlichen Untersuchung „Repräsentation“ nicht als einen

„durch seinen identischen Gegenstand von jeher feststehende[n] Begriff, Repräsentation ist nicht der Name eines Dinges, sondern ein ‚synsemantischer‘ und ‚synkategorematischer‘ Ausdruck, mit dem man in verschiedener Weise operieren kann, insofern er innerhalb eines je bestimmten Kontextes einen Sinn ergibt.“⁹

Hofmann umreißt drei Felder der Begriffsverwendung: (1) Ein theologisch-philosophisches Begriffsfeld fasst Repräsentation mit der Differenz und den

8 Husserl, Edmund: Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Phänomenologie. Eine Einleitung in die phänomenologische Philosophie. In: Husserliana. Edmund Husserl gesammelte Werke. Band IV. Herausgegeben von Walter Biemel. 2. Auflage. Haag 1962, S. 25.

9 Hofmann, Hasso: Repräsentation. Studien zur Wort und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. Berlin 1974, S. 35.

paradoxalen Versuchen der Überführung von Urbild in Abbild.¹⁰ (2) Innerhalb eines juristischen Begriffsfeldes ist das Wort gleichbedeutend mit dem der Stellvertretung eines Kommissars. Hier leitet die Differenz zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer die Beobachtungen, wobei der Auftragnehmer strikt an die Weisungen des Auftraggebers gebunden ist. (3) Erst die Figur des körper-schaftlichen Handelns lässt den Begriff einen spezifisch politischen, das ist auf staatliche Kommunikation bezogenen, Sinn gewinnen. Mit ihr gewinnt ein Kollektiv ein Bild von sich und wird handlungsfähig. Diese Form der Identitätsrepräsentation bezeichnet die „Vergegenwärtigung, Verkörperung oder Kristallisation einer Vielheit in der Aktion eines irgendwie herausgehobenen Teils“¹¹. Handlung und Darstellung fallen in Eins. „Irgendwie herausgehoben“ bezeichnet die Differenz von Herrschern und Beherrschten. Verworfen werden mit diesen historischen und feldabhängigen Deutungsversuchen Begriffsbildungen, die ein Wesen oder eine Substanz der Repräsentation als durch den historischen Wandel beständig bleibende Größe behaupten oder einfordern. In diesem Sinne behaupten sowohl Carl Schmitt als auch der spätere Verfassungsrichter Gerhard Leibholz ein der Zeit entthobenes Repräsentationsprinzip.¹²

Den ahistorischen „Wesens- und Struktur-kram“¹³ Leibholz’ kritisiert dagegen Dolf Sternberger als dogmatische Theorie der Repräsentation. Er macht fünf „Dogmen“ aus, welche dem Begriff der repräsentativen Demokratie inhärent seien: (1) Das Volks-Axiom, wonach sich in den repräsentativen Organen das Volk als das dargestellte Thema der Repräsentation zeigt. (2) Die Identitätsfiktion, wonach angenommen werde, es bestehe eine Übereinstimmung von Volkswillen und den Äußerungen der repräsentativen Einrichtung. (3) Der Modernitäts-Topos ergibt sich aus der geläufigen Rede von „modernen-repräsentativen Demokratien“. Mit ihm wird eine Abgrenzung zur direkten Demokratie, wie man sie den antiken Stadtstaaten unterschiebt, vorgenommen. (4) Daraus ergibt sich der Rationalitäts-Topos. Weil in den modernen, bevölkerungsreichen Flächenstaaten eine direkte Demokratie nicht mehr möglich sei, bleibt einzig die Technik der Repräsentation als Surrogat der direkten Demokratie. Damit erscheint die repräsentative Einrichtung als rational konstruiertes Werkzeug zum demokratischen Zweck. (5) Das Wahl-Axiom spricht einer Einrichtung ausschließlich repräsentativen Charakter zu, wenn deren Mitglieder mittels Wahl bestimmt würden.¹⁴

10 Vgl. dazu auch: Duso, Giuseppe: Die moderne politische Repräsentation. Entstehung und Krise des Begriffs. Übersetzung aus dem Italienischen von Peter Paschke. Berlin 2006, S. 41ff.

11 Hofmann, Repräsentation, S. 211.

12 Vgl.: Kapitel 3.3 in dieser Arbeit.

13 Sternberger, Dolf: Kritik der dogmatischen Theorie der Repräsentation (1971). In: Dolf Sternberger. Schriften III. Herrschaft und Vereinbarung. Frankfurt a. M. 1980, S. 203 [S. 175 – 226].

14 Vgl.: Ebd., S. 175ff.

Repräsentative Demokratie lässt sich nicht nur nach außen gegen Formen direkter Demokratie abgrenzen. Im Inneren des Begriffs tobt der Kampf um die richtige Repräsentation, bei Leibholz als überzeitliches Wesen oder bei Sternberger als historisch einmalige Form. Die Frage der Repräsentation ist nicht ohne Wissen von Geschichte, als Differenz von Geschichtsphilosophie und Historismus zu denken. Es stellt sich eine Erzählung, die ein bestimmtes, zu verwirklichendes Ziel setzt, gegen ein Wissen von der Geschichte, das – mit Leo Strauss – davon ausgeht, dass alles menschliche Denken und Handeln jeweils einer bestimmten historischen Situation angehört, demnach mit dem Verfall dieser Situation absterben muss und durch ein neues, ebenfalls nicht vorherbestimmbares Denken ersetzt wird.¹⁵

Weiter verkompliziert sich die Betrachtung, wenn auch der Gegenstand der Repräsentation, zunächst das Volk (neuerlich mit Kelsen: „Was gehört eigentlich zum Volke?“¹⁶), dann aber auch seine „Elemente“, die einzelnen Bürger, keine feststehenden Größen sind, sondern als Ergebnis konfligierender gesellschaftlicher Selbsterhellungen und Beobachtungsformen gefasst werden.

Damit ist der spezifische Einsatz der vorliegenden Untersuchung in seinen drei Gliedern umrissen. Das Sprechen über (1) politische Repräsentation steht immer im Kontext eines Sprechens über (2) den Menschen bzw. den Bürger, der sich wiederum innerhalb (3) einer spezifischen Form der Beobachtung beschreibt. Die Frage nach der Regierung knüpft an die Frage nach dem Subjekt der Regierung und an die Prämissen der Produktion von Wissen über Subjekt und Regierung an. Oder nochmals mit anderen Worten: die Diskurse, in die das Wort „Repräsentieren“ sich einreihet, umreißen die Einheit der Fragen nach der besten Staatsform, den Arten sich selbst zu führen und den Bedingungen und Modalitäten des Wahrsprechens.¹⁷ Damit setzt die vorliegende Arbeit an einem Mangel der Korrelation dieser drei Ebenen an. Ein Blick in die politikwissenschaftliche Forschungslandschaft zeigt eine Engführung auf die Beziehungen zwischen Herrschern und Beherrschten. Im Fokus steht zumeist ein formales Arrangement, das die jeweiligen anthropologischen und wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen ausblendet. Eine solche Betrachtung erlaubt es, politiknahe Analysen zu Mängeln, Verbesserungen oder Ergänzungen zu repräsentativen

15 Vgl.: Strauss, Leo: Naturrecht und Geschichte. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1989, S. 20.

Das Urteil des Platonikers Strauss über diese Denkweise erschließt sich aus folgender Argumentationskette: „der Historismus ist aber selbst ein menschlicher Gedanke; somit kann auch er nur für eine bestimmte Zeit Gültigkeit haben, er kann nicht ohne weiteres wahr sein. [...] Der Historismus gedeiht durch den Umstand, daß er sich selbst inkonsequenterweise aus seinem eigenen Urteilspruch über alles menschliche Denken ausnimmt. Die historische Lehre widerspricht sich selbst und ist absurd.“ Ebd., S. 27.

16 Kelsen, Wesen und Wert, S. 26.

17 Vgl.: Foucault, Michel: Der Mut zur Wahrheit. Die Regierung des Selbst und der anderen II. Vorlesungen am Collège de France 1983/84. Aus dem Französischen von Jürgen Schröder. Frankfurt a. M. 2010, S. 96f.

Formen herbeizuschreiben. Der Blick auf Institutionen vergisst die jeweiligen Deutungsrahmen, die unhinterfragt gesetzt scheinen.

2.2 Zweiter Annäherungsversuch – The Concept of Representation

Als überaus anschlussfähig erweist sich Hannah Fenichel Pitkins *The Concept Of Representation*.¹⁸ Pitkin hebt nicht zu neuen Begriffsdefinitionen an, sondern identifiziert Arten des Sprechens über Repräsentation und mündet in einem normativ anspruchsvollen Repräsentationskonzept. Sie unterscheidet drei Spielarten von Repräsentationstheorien:

1. *Formalistische Theorien der Repräsentation* fokussieren den Tatbestand der Zurechnung der Handlungen eines Vertreters auf die vertretene Gruppe und umgekehrt den verpflichtenden Charakter der Entscheidungen der Vertreter für die jeweilige Gruppe.

Unter diesem Aspekt der Zurechnung thematisiert Hans Julius Wolff das Phänomen.¹⁹ Es besitzt kein feststellbares Wesen, einzig die Vorstellung oder die Ideologie, auf welcher der Glaube an das Vorhandensein einer dem historischen Wandel unterworfenen Repräsentation sich stützt, ist ontisch vorhanden:

„Denn es handelt sich hier nicht um ein der Vorstellung und dem Erkennen vorgegebenes autochthones Phänomen und erst recht nicht um eine außerpsychische Realität, sondern um einen bloßen Gegenstand von Vorstellungen, insbesondere von Gruppenmeinungen und Ideologien. Wenn A abwesend ist, ist er nicht gegenwärtig; er wird nur in V vergegenwärtigt gedacht, vorgestellt, unterstellt. Solche Vorstellung kann sich aufdrängen, sie kann von einer unbezweifelten Überlieferung oder allgemeinen Überzeugung gesetzt oder institutionell sein – nichts hindert aber, sie zu leugnen, die Gruppenmeinung zu verwerfen, oder ungläubig zu sein.“²⁰

Wolff arbeitet mit der Begriffsbedeutung „Vergegenwärtigung“. Die Überführung eines Abwesenden in ein Anwesendes ist Akt der Konstruktion und Glaubensfrage. Die historisch-konkrete Form der Repräsentation existiert nur in

18 Vgl.: Pitkin, Hanna Fenichel: *The Concept of Representation*. Berkeley u.a. 1972. Deutschsprachige Rezeptionen finden sich etwa bei Buchstein, Petersen und Marschall:

Vgl.: Buchstein, Hubertus: *Repräsentation ohne Symbole – Die Repräsentationstheorie des >Federalist< und von Hannah F. Pitkin*. In: Göhler, Gerhard (Hrsg.): *Institution – Macht – Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken*. Baden-Baden 1997, S. 411 – 425 [S. 376–432]. Vgl. auch: Petersen, Jürgen: *Repräsentation in Demokratien. Konzepte deutscher und amerikanischer Politiker*. Frankfurt/ New York 2010, S. 30ff. Vgl. auch: Marschall, Stefan: *Parlamentarismus. Eine Einführung*. Berlin 2005, S. 50ff.

19 Vgl.: Wolff, Hans Julius: *Die Repräsentation*. In: Rausch, Heinz (Hrsg.): *Zur Theorie und Geschichte der Repräsentation und Repräsentativverfassung*. Darmstadt 1968, S. 117 [116 – 208].

20 Ebd., S. 131f.

Abhängigkeit von Ketten von Meinungen und Ideologien. Ihre Geltung besteht – wie die aller Zeichen und Symbole – nur innerhalb eines bestimmten Darstellungsfeldes.²¹ Ist dieses dem historischen Wandel unterworfen, so sind es auch Form und Begründung der Repräsentation. Damit gelten hier keine bestimmten Kriterien der Legitimation, des Inhalts und Ziels der Repräsentation, um eine Person oder ein Verhalten als „repräsentativ“ zu kennzeichnen. Entweder ein Sprecher gilt als Repräsentant oder er gilt es nicht. Die darstellende Vergegenwärtigung des Seins einer Gruppe wird entweder anerkannt oder eben nicht.

In Abhängigkeit vom Gegenstand der Vergegenwärtigung unterscheidet Wolff drei Arten der Repräsentation. Gemeinsame Voraussetzung der drei Idealtypen ist die Verbundenheit von Repräsentant, Repräsentierten und gegebenenfalls Adressaten der Repräsentation. (1) Genuine Repräsentation ist die Verkörperung einer Idee, einer Gottheit, eines Ideals. Der Repräsentant einer Gottheit erhält seine Stellung kraft der Sanktion – im Sinne von Billigung wie auch Heiligung – eines übersinnlichen Dritten. (2) Mediatisierte Repräsentation ist die Vergegenwärtigung der Idee einer Gemeinschaft. Das Dritte, das sich durch genuine Repräsentation vergegenwärtigt, ist getilgt, mediatisiert, säkularisiert.²² Dennoch liegen die Typen nicht weit auseinander, da in beiden Fällen „nicht individuell gebundene menschliche Vermögen, sondern metaphysische Ideen [Anm.: genuin] bzw. überindividuelle Kollektivwesen [Anm.: mediatisiert] vergegenwärtigt werden.“²³ (3) Als vulgarisierte Repräsentation schließlich bezeichnet Wolff eine Form sozialer Vertretung, die an die konkrete physische Existenz der Interessen von Einzelnen gebunden ist. Die Homogenität bzw. Verbundenheit von Repräsentant und Repräsentierten liegt hier in der Sphäre des ökonomischen, des „Bloß-Empirischen“²⁴. Der Repräsentationsbegriff Wolffs ist der Intention des Organschaftstheoretikers geschuldet, dessen diffuse Verwendung herauszuarbeiten, um für das Phänomen der Bindung einer Gruppe an kollektive Entscheidungen die Überlegenheit der „Organschaft“ zu behaupten.²⁵

Die Verknappung auf Zurechnung und Verpflichtung und deren Anerkennung entzieht sich der Kritisierbarkeit. Das Kriterium der Zurechnung liegt außerhalb des Repräsentationsprozesses selber. Mit diesem Argument setzt Pitkin sich von den formalen Repräsentationstheorien ab. Formalistische Begriffsbildungen kennen keine verfehlte Repräsentation.²⁶

Aus dieser Sicht heraus dagegen argumentiert Eric Voegelin. Repräsentation als Zurechnung und Verpflichtung entlastet vor den aufgeladenen Debatten um den

21 Vgl.: Ebd., S. 164.

22 Vgl.: Ebd., S. 144.

23 Ebd., S. 161.

24 Ebd., S. 165.

25 Vgl.: Ebd., S. 208.

26 Vgl.: Pitkin, *Concept of Representation*, S. 59.

repräsentativen Status nicht-westlicher Regierungssysteme. Werden Steuern gezahlt und wird kein Widerstand geleistet, können die Handlungen der Vertreter als diejenigen der Vertretenen gelten.²⁷ Als Symbol der Selbstbeschreibung²⁸ des politischen Systems kann die staatliche Propaganda anderen Regierungssystemen ihren repräsentativen Charakter absprechen. Das setzt die Engführung des Repräsentationsbegriffs auf die Mechaniken westlicher Regierungssysteme voraus. Diese Engführung aber ist ein Zeichen von politischem Provinzialismus. Als wissenschaftliches Symbol beschränkt sich der Repräsentationsbegriff auf die Zurechenbarkeit der Handlungen der Vertreter auf die Vertretenen und schützt vor solcherlei missionarischer Entgleisung, die auf die Abwertung anderer zielt.²⁹

2. Was Wolf als vulgarisierte Repräsentation abtut, entspricht Pitkins zweiter Begriffsverwendung von „*Repräsentation als Darstellung*“. Dieser soziologische Repräsentationsbegriff muss davon ausgehen, dass die Vertretungskörperschaft eine Spiegelung der gesamten vertretenen Gruppe ist. Das Parlament zeichnet die gesellschaftlichen Gegebenheiten nach wie eine Landkarte. Diese ist zwar nicht das Land, aber sie hat eine dem Gelände ähnliche Struktur,³⁰ ist also eine strukturtreue Abbildung des Gegenstandes. Die Formulierung eröffnet den Anschluss an Formen messender und zählender Sozialforschung. Die Messung eines Merkmals in einer Grundgesamtheit (Geschlecht, Ethnie, sozialer Status...) entspricht in seiner Häufigkeitsverteilung der Zusammensetzung der Vertretungsorganisation. In den Fokus sich selbst empirisch bezeichnender Untersuchungen rückt der Grad an Übereinstimmung und Abweichung der Vertretung zu den gesellschaftlichen Gruppen.³¹ Diese Gruppen artikulieren auf materieller, geschlechtsspezifischer oder ethisch-weltanschaulicher Basis ihre Interessen im politischen Prozess. Diese soziologische Realität stellt sich von Beginn an – so Rosanvallon – neben und gegen die Prinzipien demokratischer Politik, deren Richtschnur ein gemeinschaftlicher Wille ist oder sein soll. Wäh-

27 Vgl.: Voegelin, Eric: Die neue Wissenschaft der Politik. Eine Einführung. 4. unveränderte Auflage. Freiburg/ München 1991, S. 65.

28 Voegelin unterscheidet zwei Begriffsketten. Gegenüber den Sprachsymbolen der politischen Wirklichkeit müssen wissenschaftliche Sprachsymbole einen Prozess kritischer Klärung durchlaufen. Vgl.: Ebd., S. 62.

29 Die Außenpolitik der westlichen Staaten ist mitschuldig an den Wirren internationaler Politik, indem sie ihre Maßstäbe und ihre Wunschvorstellungen auf Länder anlegt, denen die Voraussetzungen für die Formen westlicher Organisation des Prozesses der Artikulation fehlen. Diese „aufrichtigen aber naiven Bemühungen, die Übel der Welt zu heilen“ führen zu einer Rhetorik, in der jeder Repräsentant sich den Frieden wünscht und doch ein beständiger Kriegszustand herrscht. Ebd., S. 83. Vgl. auch: Ebd., S. 241.

30 Vgl.: Pitkin, Concept of Representation, S. 60 und S. 71.

31 Bettina Hierath etwa betont die Bedeutung des Geschlechts im Repräsentationsprozess und fragt, inwieweit eine stärkere Präsenz von Frauen im Parlament als Indikator für gesellschaftliche Gleichheit interpretiert werden kann. Vgl.: Hierath, Bettina: Repräsentation und Gleichheit. Neue Aspekte in der politikwissenschaftlichen Repräsentationsforschung. Opladen 2001, S. 15f.

rend sich ein kollektiver Wille zur Selbstgestaltung gegen die Macht der Natur und der Geschichte erhebt, neigt eine soziologische Betrachtung dazu, dessen Zusammenhang, Einheit und Sichtbarkeit aufzulösen.³² Die Präsenz von soziologischen Gruppen im Parlament stellt sich gegen die Repräsentation von Ideen und Werten als Richtschnur der Entscheidungen. Der Problemhorizont gewinnt an Brisanz, wenn Gesellschaften ihr Selbstbild nicht mehr in Form der Homogenität, sondern über das der Minderheiten entwerfen. Volk wird dann der Plural von Minderheiten.³³ Ändert man die Bezugsgröße und rechnet nicht weiter Interessen gesellschaftlichen Gruppen zu, besteht die Möglichkeit, die Entscheidungen der Regierenden mit den Einstellungen der Regierten abzugleichen und nach Abweichung und Korrespondenz zu fragen.

Repräsentieren als Darstellen im deskriptiven Sinn geht von einer Gesellschaft aus, die sich in heterogene Gruppen spaltet. Hier können raffinierte Mechanismen erfunden werden, um Volkes Stimme in seiner Vielfalt einzufangen. Die Miniatur entspricht nie dem Original. Das entscheidende Abbild ist und bleibt etwas anderes. Dieser Zwischenraum nicht erreichbarer Authentizität ist zugleich der Raum der Kritik an repräsentativer Herrschaftsausübung, die politische Entscheidungen offen und reversibel hält.

Repräsentation im Sinne des Darstellens umfasst bei Pitkin noch einen zweiten Aspekt. Repräsentation als Symbolbeziehung antwortet auf die Differenz von Teil und Ganzen. Politische Symbolik, in Pitkins Verständnis, spricht Emotionen und Affekte an, nicht aber die rationalen Grundlagen der Politik. Das liegt daran, dass Symbole keine klare Referenz auf die Gegenstände, die sie symbolisieren (zusammenfügen) sollen, aufweisen.³⁴ Symbole wie Flaggen müssen keinerlei Ähnlichkeitsbeziehung zu ihrem Gegenstand aufweisen. Sie bleiben überschüssig. Repräsentation als Symbolbeziehung kann auf Wahlakte genauso verzichten wie auf Gewaltenteilung, in die sich das Repräsentativsystem in liberaler Lesart einfügt. Theorien symbolischer Repräsentation werden durch Pitkin mit der Unterscheidung von Vernunft und Unvernunft verworfen. Derart betont Philip Manow den symbolischen und zugleich irrationalen Charakter demokratischer Herrschaftsausübung. Politische Wissenschaft, die sich mit dem Phänomen der Repräsentation befasst, wird sich nicht im Bereich der Vernunft einer entzauberten Welt bewegen, sondern weiterhin „Gespenstergeschichten für Erwachsene erzählen müssen“.³⁵ Zwar positioniert sich der rationale Ablauf parlamentarischer Verfahren und parteipolitischer Aushandlungsprozesse zu-

32 Vgl.: Rosanvallon, Pierre: *Le peuple introuvable. Histoire de la représentation démocratique en France*. Paris 1998, S. 19.

33 Vgl.: Rosanvallon, Pierre: *Demokratische Legitimität. Unparteilichkeit – Reflexivität – Nähe*. Hamburg 2010, S. 11.

34 Vgl.: Pitkin, *Concept of Representation*, S. 94.

35 Manow, Philip: *Im Schatten des Königs. Die politische Anatomie demokratischer Repräsentation*. Frankfurt a. M. 2008, S. 144.



<http://www.springer.com/978-3-658-08507-0>

Muster der Repräsentation

Zur Krise und Permanenz einer semantischen Figur

Schlee, T.

2015, VI, 232 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-08507-0